

Nutzungs- und Gebührenordnung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Dobel

in der Fassung vom 30.06.2026

In seiner Sitzung vom 30.06.2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dobel folgende privatrechtliche Nutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die generisch maskuline Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind von geschlechtsneutraler Gültigkeit.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Dobel betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als privatrechtliche Einrichtungen. Bei den Beiträgen handelt es sich um privatrechtliche Gebühren.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen, zu ergänzen und zur besseren Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes.

(2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientiert sich das pädagogische Personal am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für baden-württembergische Kindergärten und Kindertageseinrichtungen als Bildungs- und Erziehungskompass, an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

(3) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen bzw. in Krippengruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

(4) Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

(5) Träger der Betreuungsangebote im Rahmen der Kernzeit-, Mittags- Nachmittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung in der Grundschule Dobel (nachfolgend „Lernkern“) ist die Gemeinde Dobel. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot, auf das kein Rechtsanspruch besteht.

(6) Der Lernkern hat die Aufgabe, Grundschulkinder der Grundschule Dobel außerhalb des planmäßigen Unterrichts in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr in den Randzeiten des Unterrichts und von 13:00 bis 17:00 Uhr mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten

zu betreuen. Weiterhin besteht während der Nachmittagsbetreuung von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Möglichkeit zum Erledigen der Hausaufgaben (kein Nachhilfeunterricht). Es ist möglich, zwischen regelmäßig 1-, 2-, 3-, 4- und mehr Tage pro Woche die Betreuung zu buchen. Die Anmeldungen erfolgen verbindlich zum Schuljahresbeginn für das gesamte Schuljahr. Eine Änderung des gebuchten Betreuungsangebotes und einhergehende unterjährige Ummeldung ist nur dann möglich, wenn sich eine dauerhafte Stundenplanänderung ergibt oder auf Antrag in begründeten Einzelfällen. Für An-, Ab- und Ummeldungen sowie Kündigungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro erhoben. Ausgenommen sind schulisch bedingte Änderungen, beispielsweise aufgrund von Stundenplanänderungen. Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich alle Grundschulkinder der Grundschule Dobel. Ausnahmen sind nur im Einzelfall auf Anfrage und nach Genehmigung durch den Träger möglich. Es besteht zudem kein Anspruch auf Aufnahme. Der Träger behält sich vor, Vorrangigkeitsregelungen zu Gunsten berufstätiger Eltern, Alleinerziehender, sozial schwacher bzw. förderbedürftiger Familien zu treffen. Bei zu großer Nachfrage wird eine Warteliste geführt.

(7) Ergänzend wird im Lernkern eine Ferienbetreuung für die Herbst-, Faschings-, Oster-, Pfingst- sowie die ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Es besteht kein Rechtsanspruch. Lernkern-Kinder, die mindestens 4 Tage pro Woche während der Schulzeit in der Nachmittags- oder Ganztagsbetreuung angemeldet sind, bekommen 50 % Rabatt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Ordnung sind die Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.

(2) Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten: Eine Betreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 Stunden (7:30 Uhr bis 13:30 Uhr) täglich oder insgesamt 7 Stunden (7:00 Uhr bis 14:00 Uhr) täglich und insgesamt 30 bzw. 35 Std./ Woche für Kinder im Alter von 11 Monaten bis maximal zum vollendeten 2. Lebensjahr.

(3) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Eine Betreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 Stunden (7:30 Uhr bis 13:30 Uhr) täglich, insgesamt 7 Stunden (7:00 Uhr bis 14:00 Uhr) täglich und insgesamt 30 bzw. 35 Std. / Woche für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(4) Kindergarten mit Ganztagsbetreuung: Eine Betreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 9 Stunden (7:00 Uhr bis 16:00 Uhr) täglich und insgesamt 45 Stunden pro Woche für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(5) Eingewöhnung: Einführungsphase in die Kinderbetreuung gemeinsam mit einem Sorgebevollmächtigten. Die Dauer der Eingewöhnung hängt vom persönlichen Wohlbefinden des Kindes sowie von der gewählten Betreuungsform (Krippe oder Kindergarten) ab.

(6) Schulkindbetreuung: Betreuung der Grundschulkinder von der 1. bis zur 4. Klasse zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr während der Schulzeit und wahlweise zwischen 1, 2, 3, 4 und mehr Tagen pro Woche sowie von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr oder 15:30 Uhr in der Ferienzeit (sofern mindestens 6 Kindern angemeldet sind). Die Betreuung der Erstklässler beginnt am Tag nach der Einschulung.

Folgende Betreuungsangebote im Lernkern werden mit entsprechenden Öffnungszeiten angeboten (Kinder können jederzeit vor Ablauf der gebuchten Zeit abgeholt werden):

- a) Kernzeitbetreuung 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr, vor und nach dem Unterricht.
- b) Mittagsbetreuung 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr, (Abholzeiten bitte 13:30 – 14:00 Uhr, um das Mittagessen nicht zu stören).
- c) Nachmittagsbetreuung 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr (Abholzeiten bitte nach 15 Uhr, um die Hausaufgabenbetreuung nicht zu stören).
- d) Ganztagesbetreuung 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- e) Betreuung während der Schulzeit wahlweise für 1-, 2-, 3-, 4 -oder mehr Tage, jeweils pro Woche, möglich.
- f) Die Hausaufgaben können in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr von den Kindern selbständig erledigt werden. Die Kontrolle obliegt den Eltern.
- g) Die Teilnahme am Mittagessen ist nach Anmeldung in der Zeit von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr möglich. Das Essen wird geliefert, die Kosten tragen die Sorgeberechtigten. Das Mittagessen ist spätestens bis 07:30 Uhr abzubestellen, sofern dieses nicht in Anspruch genommen wird. Andernfalls sind die anfallenden Kosten eigenständig zu tragen.
- h) Ferienbetreuung 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr oder 15:30 Uhr (wochenweise).
- i) An Brückentagen in der Schulzeit wird keine Betreuung angeboten.

(7) Ferienbetreuung: Für die Schulkindbetreuung besteht die Möglichkeit, auch eine Ferienbetreuung für Grundschulkinder von der 1. bis zur 4. Klasse zu buchen. Die Betreuung findet innerhalb der Ferienzeit von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr oder maximal 15:30 Uhr statt. Während der festgelegten Ferienzeiten des Kindergartens in den Sommerferien findet keine Ferienbetreuung der Grundschulkinder statt. Eine Ferienbetreuung kann nur in Absprache mit den Betreuungskräften der Schulkindbetreuung und unter der Voraussetzung freier Kapazitäten erfolgen. Die Mindestanzahl der Kinder für eine Ferienbetreuung beträgt mindestens 6 und maximal 20 Kinder pro Gruppe. Bei der Ferienbetreuung werden vorrangig Lernkern-Kinder berücksichtigt. Die Anmeldung hat verbindlich innerhalb der gesetzten Frist zu erfolgen.

(8) Für kurzzeitige Tagesanmeldungen, die sich im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ergeben (z.B. kurzfristige Erkrankung der Lehrkraft ohne Ersatz), wird keine Gebühr fällig.

II. Ausgestaltung des privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 4 Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Kinder in der Schulkindbetreuung werden regelmäßig zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.

§ 5 Aufnahme

(1) In die Kinderbetreuungseinrichtungen können Kinder vom 11. Lebensmonat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und insbesondere von der 1. bis zur 4. Grundschulklasse (Schulkindbetreuung) aufgenommen werden. Die Aufnahme kann nur erfolgen, soweit notwendiges Personal und Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Kinder, die geistig, körperlich oder seelisch beeinträchtigt sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(3) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

(4) Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Kinder unter 12 Monaten, welche noch keinen Schutz gegen Masern aufweisen, können aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein zeitnaher Impftermin bereits vereinbart ist. Darüber hinaus werden vor der Aufnahme des Kindes Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung dringend empfohlen. Die Schutzimpfungen können beim staatlichen Gesundheitsamt oder beim Hausarzt erfolgen.

(5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung/Impfberatung und nach der Unterzeichnung des Anmeldeantrages und der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung oder alternativ dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

(7) Für in Dobel mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder in der Kinderkrippe wird das Betreuungsverhältnis nach Vollendung des 2. Lebensjahres automatisch fortgesetzt, es sei denn, die Personensorgeberechtigten kündigen den Platz rechtzeitig. Für Kinder in der Kinderkrippe, die nicht in Dobel wohnhaft sind, kann das Betreuungsverhältnis nach Vollendung des 2. Lebensjahres nur dann fortgesetzt werden, wenn ausreichend Plätze im Kindergarten zur Verfügung stehen. Die Personensorgeberechtigten haben einen schriftlichen Antrag auf Fortführung des Betreuungsverhältnisses zu stellen.

(8) Für Schulanfänger beginnt das Betreuungsverhältnis mit dem Werktag nach der Einschulung.

(9) Der Einrichtungsträger regelt zusammen mit der Einrichtungsleitung die Aufnahme der Kinder nach den von dem Einrichtungsträger festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.

§ 6 Abmeldung / Ausschluss

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Einrichtungsträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu

informieren. Einer Kündigung der Schulkindbetreuung zum Schuljahresende bedarf es ebenfalls nicht, siehe § 4 Abs. 2.

(3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung sowie im Vertragsheft der Kindertagesstätte aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Ermahnung,
- c. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 3 Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von dem Einrichtungsträger anberaumten Einigungsgespräches. Dabei erfolgt der Ausschluss des Kindes durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen anzudrohen.

(4) Bei Wegzug eines Kindes aus dem Gemeindegebiet kann der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis beenden. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Kindertageseinrichtung ermöglicht werden, wenn die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Androhung der Beendigung bedarf es nicht.

(5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 7 Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung, Öffnungszeiten und Ferien

(1) Das Kindergarten- und Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

(2) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

(3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

(4) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmeantrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

(5) Die Kinder sollen nicht vor Beginn der gewählten Betreuungszeit in der Einrichtung eintreffen und sollen rechtzeitig zum Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt werden. Fahrräder o. ä. sollen nicht mitgebracht werden.

(6) Kann ein Kind die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen (z.B. aufgrund Krankheit), ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung bereits am ersten Tag des Fehlens zu benachrichtigen.

(7) Die gesunde Ernährung ist ein Grundsatz unserer Erziehung. Aus diesem Grund sollen die Kinder keine Süßigkeiten zum Vesper mitbringen.

(8) Die Ferien werden vom Einrichtungsträger festgelegt.

(9) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, Streik, betrieblicher Mängel sowie Durchführung pädagogischer Tage. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon frühstmöglich unterrichtet.

§ 8 Versicherungen

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

a. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,

b. während des Aufenthaltes in der Einrichtung,

c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, und dergleichen).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

(3) Für von dem Einrichtungsträger oder vom Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb angeraten, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren.

(2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder eine andere Gemeinschafts- und Betreuungseinrichtung gehen darf, wenn

a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,

b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken,

Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis.

c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,

d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(3) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Einrichtungsträger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

(5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogisch tätigen Personal verabreicht.

§ 10 Aufsicht

(1) Das eingesetzte Personal ist während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

(3) Bei Ausnahmesituationen, insbesondere Überforderung des Kindes durch plötzliche Erkrankung, psychische Überlastung, geänderte Verkehrssituation oder gefährliche Witterungsbedingungen ist die Einrichtungsleitung bzw. bei deren Abwesenheit die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung berechtigt, von den Personensorgeberechtigten die Abholung des Kindes zu verlangen.

(4) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an das pädagogische Personal und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 11 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Betreuungseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

(5) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten der Kinderbetreuungseinrichtung (Kindertagesstätte „Am Sonnenwege“ in Dobel, Schulkindbetreuung „Lernkern“ in Dobel),
2. Name und Kontaktdaten des Trägers bzw. der Ansprechperson beim Träger,
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen,
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern,
5. Angaben zu
 - a. Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird,
 - b. Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
 - c. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde,

d. Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben,

6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

III. Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 13 Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden privatrechtliche Benutzungsgebühren gemäß § 16 erhoben.

(2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

(3) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung und Betreuungsform.

(4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(5) Für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, wird die volle Monatsgebühr berechnet, auch wenn das Aufnahmedatum nicht der 01. des Monats ist.

(6) Ab einschließlich dem Monat, in dem ein unter dreijähriges Kind 3 Jahre alt wird, wird die volle Monatsgebühr für Ü3 berechnet.

(7) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. In der Krippe und im Kindergarten endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31. August, eine vorzeitige Kündigung aufgrund des Wechsels in die Schule ist nicht möglich; in der Schulkindbetreuung mit Ablauf des 31. Juli.

(8) Falls die Gebühren durch das Landratsamt, das Jobcenter oder einer anderen Behörde übernommen werden / ein Antrag dafür gestellt wurde, muss der Gebührenpflichtige in Vorleistung treten, bis der genehmigte Antrag vorliegt und die Zahlungen bei der Gemeinde eingehen. Die vom Gebührenpflichtigen vorausgezählten Gebühren werden anschließend erstattet.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 13 Abs. 4).

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Belegung des Benutzungsplatzes durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange, bis ein neuer Bescheid bzw. Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 10. des Veranlagungszeitraumes (§ 13 Abs. 4) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2

Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Der Gebührenschuldner (§ 14) hat der Gemeinde die Einwilligung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Gebühren werden von der Gemeinde zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen.

(5) Die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen eines Monats werden zum 10. des anschließenden Veranlagungszeitraumes fällig.

(6) Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtungen darstellt, ist die Gebühr in der Krippe und im Kindergarten für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung bzw. bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 16 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bei Kindergartengruppen bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Die Ermäßigungen aufgrund von Geschwistern werden gestaffelt gewährt. Für das zweite Kind in der Familie/im selben Haushalt verringert sich das Entgelt um 25 %, für das dritte Kind in der Familie um 50 % und bei vier und mehr Kindern um 80 %.

Betreuungsform Kindergarten	Monatsbeiträge zum 01.09.2026	Zweites Kind (-25%)	Drittes Kind (-50%)	Viertes und jedes weitere Kind (-80%)
U3 VÖ6	291,00 €	218,00 €	146,00 €	58,00 €
U3 VÖ7	330,00 €	248,00 €	165,00 €	66,00 €
Ü3 VÖ6	176,00 €	132,00 €	88,00 €	35,00 €
Ü3 VÖ7	213,00 €	160,00 €	107,00 €	43,00 €
Ü3 GT	274,00 €	205,00 €	137,00 €	55,00 €

Betreuungsform Lernkern	Monatsbeiträge zum 01.09.2026			
	1 Tag/Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 und mehr Tage / Woche
Kernzeit 7:00 - 13:00 Uhr	13 €	26 €	39 €	52 €
Mittagsbetreuung 13:00 – 14:00 Uhr	7 €	14 €	21 €	28 €
Nachmittagsbetreuung 13:00 - 15:30 Uhr	24 €	48 €	72 €	96 €
Ganztagsbetreuung 13:00 - 17:00 Uhr	38 €	76 €	114 €	152 €
Herbst-, Winter-, Oster-, Pfingstferien, Sommerferien (bis zu 3 Wochen) 7:00-13:30 Uhr 7:00-15:30 Uhr	65€ pauschal pro Woche 96€ pauschal pro Woche			

(3) Zu den Gebühren für die Betreuung kommen die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen hinzu. Mahlzeiten sind zu bezahlen, wenn diese bestellt wurden. Abbestellung sind am selben Tag nur bis 7:30 Uhr möglich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Verbindlichkeit

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Dobel, den 30.06.2025



Christoph Schaack
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.